



Gemeinde Schöder

Bezirk Murau

8844 Schöder 12

☎ 03536/7070 oder 0664 2145588 Fax: 03536/7070-4

E-Mail: gde@schoeder.gv.at

UID-Nr: ATU59450329



Schöder, am 19.12.2023

GZ: 811-2 VeO/2023-1

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöder hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 den Beschluss gefasst, die Kanalabgabenordnung vom 29.02.2008 wie folgt abzuändern:

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus
- a. Grundgebühr pro Anschluss und Monat
 - b. Verbrauchsgebühr pro m³

Die allgemeine Grundgebühr beträgt pro Anschluss und Monat € 10,60

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ verbrauchtem Wasser € 3,18

Die Messung des verbrauchten Wassers erfolgt mittels eines geeichten Wasserzählers. Kann der Wasserverbrauch nicht festgestellt werden, so wird die Kanalbenutzungsgebühr nach einer Pauschale, die pro Einwohnerequivalent (EGW) einen Wasserverbrauch von 45 m³ pro Jahr vorsieht, berechnet.

Folgende Pauschalsätze werden herangezogen:

Wohnobjekt	pro gemeldeter Person 1 EGW
Gewerbebetrieb	pro Beschäftigten 0,3 EGW
Gaststätten	pro Sitzplatz 0,1 EGW
Beherbergungsbetriebe	pro Gästebett 0,2 EGW
Ferienwohnung	pro gemeldeter Person 1 EGW, mind. jedoch 1 EGW

Für kinderreiche Familien werden jährliche Freibeträge gewährt und zwar für das 2. Kind 15 m³, für das 3. Kind 20 m³, für das 4. Kind 24 m³ und jedes weitere Kind 30 m³. Diese Begünstigungen gelten für Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Stichtag für die An- und Abmeldung von Personen ist der 1. Jänner bzw. 1. Juli eines jeden Jahres.

Für Milchkammern, die an den Kanal angeschlossen sind, wird eine Pauschalierung mit 20 m³ pro Jahr berechnet.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkeigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenutzungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres ab dem Jahr 2025 in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

Die Rechtswirksamkeit der Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 01.02.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Rudolf Mürzi



Angeschlagen am: 19.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024

